

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NaturFreunde Schneesportschule Böblingen / Leonberg

Stand: 12.10.2013

Sehr geehrte Wintersportfreunde,

bitte beachten Sie die folgenden Hinweise und Bedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen der NaturFreunde Schneesportschule Böblingen/Leonberg unter der Trägerschaft des **NaturFreunde Deutschlands - Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bezirk Böblingen e. V.*** als Veranstalter – im Folgenden Verein genannt -und Ihnen als Teilnehmer verbindlich regelt. Mit der Anmeldung bieten Sie dem Verein über die NaturFreunde Schneesportschule einen Vertragsabschluss verbindlich an. Der Verein handelt durch die Verantwortlichen der NaturFreunde Schneesportschule, insbesondere durch die Skischulleitung und die in den Ausschreibungen genannten Kontaktpersonen.

Die Hinweise und Bedingungen erkennen Sie mit Ihrer Anmeldung an. Mit Ihrer Unterschrift unterzeichnen Sie auch im Namen und im Auftrag der von Ihnen mitangemeldeten Person oder Personen.

1. Vertragsabschluss

- a) Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail. Ebenso ist eine direkte Anmeldung über die Homepage der NaturFreunde Schneesportschule möglich. Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer dem Verein über die NaturFreunde Schneesportschule den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage des Angebots ist die Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung im Saisonprogramm sowie auf der Internetseite der NaturFreunde Schneesportschule. Der Verein ist berechtigt, Anmeldungen durch einen Verantwortlichen der NaturFreunde Schneesportschule zurückzuweisen.
- b) Der Reisevertrag kommt zustande, wenn der Verein durch einen Verantwortlichen der NaturFreunde Schneesportschule die Anmeldung und den Preis schriftlich oder in Textform bestätigt.
- c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von dem Inhalt der Ausschreibung und/oder der Anmeldung ab, hat der Teilnehmer das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisnahme kostenlos zurückzutreten. Macht der Teilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, wird der abweichende Inhalt der Reisebestätigung für den Teilnehmer und den Verein verbindlich.
- d) Es wird empfohlen, die Anmeldung direkt an die in der Ausschreibung genannte(n) Kontaktperson(en) zu richten.

2. Zahlung

- a) Die Anzahlung bzw. die Teilnehmergebühr ist auf das Konto der NaturFreunde Schneesportschule bei der

Vereinigte Volksbank AG im Kreis Böblingen Konto-Nr. 492 368 007 BLZ 603 900 00

oder

Kreissparkasse Böblingen Konto-Nr. 22 55 99 4 BLZ 603 501 30,

bzw.

Vereinigte Volksbank AG im Kreis Böblingen

IBAN DE98 6039 0000 0492 3680 07 BIC GENODES1BBV

oder

Kreissparkasse Böblingen

IBAN DE37 6035 0130 0002 2559 94 BIC BBKRDE6BXXX

zu überweisen.

- b) Nach Vertragsabschluss wird bei insolvenzversicherungspflichtigen Fahrten (Skifreizeiten und mehrtätigen Ausfahrten) gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651 k BGB eine Anzahlung in Höhe von 100,00 € pro Person zur Zahlung fällig, die innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen ist. Die Restzahlung wird 14 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann.
- c) Vertragsabschlüsse innerhalb von 14 Tagen vor Reisebeginn verpflichten den Teilnehmer zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises nach Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651 k BGB.
- d) Wenn bis zum Reiseantritt der Reisepreis trotz Fälligkeit nicht vollständig bezahlt ist, kann der Verein vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

3. Leistungen der Naturfreunde Schneesportschule

- a) Die vertraglichen Leistungen des Vereins richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung in dem aktuellen Saisonprogramm und auf der Homepage der NaturFreunde Schneesportschule sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.
- b) Für die Richtigkeit der Angaben und Beschreibung in Hotelprospekten übernimmt der Verein keine Haftung. Preise für Liftpässe zur Nutzung von Beförderungsanlagen in Wintersportgebieten oder sonstige Nutzungsentgelte oder Eintrittsgelder sind, sofern nicht anders in der Reisebeschreibung ausgewiesen, nicht im Reisepreis enthalten.
- c) Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Teilnehmers sind in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Reisebestätigung aufzunehmen.

4. Preisänderung

- a) Der Verein kann durch die Verantwortlichen der NaturFreunde Schneesportschule 4 Monate nach Vertragsabschluss den Reisepreis erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluss nachweisbar und unvorhergesehen die Beförderungskosten, die Abgabe für bestimmte Leistungen, wie Einreisegebühren, erhöht haben oder eine Änderung der für die betreffende Veranstaltung geltenden Wechselkurse eingetreten ist. Der Verein hat die Preiserhöhung mit genauen Angaben zur Berechnung der neuen Preise zu begründen.

- b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine zulässige Preisänderung einer wesentlichen Reiseleistung teilt der Verein durch die Verantwortlichen der NaturFreunde Schneesportschule dem Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis von dem Preiserhöhungsgrund schriftlich mit.
- c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss um mehr als 5% des Gesamtpreises kann der Teilnehmer kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Verein in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus dem Angebot anzubieten. Seine Rechte hat der Teilnehmer unverzüglich nach der Erklärung dem Verein gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderung

- a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Verein nicht absichtlich herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und im Interesse der Teilnehmer sind.
- b) Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Verein durch die Verantwortlichen der NaturFreunde Schneesportschule dem Teilnehmer unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Teilnehmer vom Vertrag kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Verein durch die NaturFreunde Schneesportschule in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus dem Angebot anzubieten. Seine Rechte hat der Teilnehmer unverzüglich gegenüber den Verantwortlichen der NaturFreunde Schneesportschule geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den Teilnehmer, Ersatzteilnehmer

- a) Vor der Veranstaltung kann der Teilnehmer jederzeit zurücktreten. Rücktritte müssen auf jeden Fall schriftlich erfolgen. Der Rücktritt wird wirksam an dem Tag, an dem die schriftliche Rücktrittserklärung beim Verein eingeht. Es wird empfohlen, die Rücktrittserklärung direkt an die in der Ausschreibung genannte(n) Kontaktperson(en) zu richten.

- b) Der Verein behält sich bei mehrtägigen Veranstaltungen folgende pauschalen Rücktrittsgebühren vor:

bis 35 Tage vor Reiseantritt 10 % des Reisepreises,
 vom 34. – 22. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises,
 vom 21. – 15. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises,
 vom 14. – 4. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises,
 vom 3. – 1. Tag vor Reiseantritt bis 90 % des Reisepreises,
 am Tag der Abreise und bei Nichterscheinen 100% des Reisepreises.

Rücktritt vom Skikurs oder einer Tagesausfahrt:

bis 96 Stunden vor der Abfahrt: 10,00 € Bearbeitungsgebühr,
 zwischen 96 und 48 Stunden vor der Abfahrt: 50% des Reisepreises,
 später als 48 Stunden vor der Abfahrt und bei Nichterscheinen: 100% des Reisepreises.

Die Zahlung bzw. der Einbehalt des Reisepreises von 50% bzw. 100% entfällt nur, sofern der freie Platz mit einem nachrückenden Teilnehmer besetzt werden kann. In dem Fall fällt jedoch die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € an.

Kann an einer gebuchten Veranstaltung des Vereins aufgrund von Krankheit nicht teilgenommen werden, gilt Nr. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei einem krankheitsbedingten Nichterscheinen kann der Verein durch die Verantwortlichen der NaturFreunde Schneesportschule einen ärztlichen Nachweis verlangen.

- c) Der Verein empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.
- d) Der Teilnehmer kann bis zum Reisetermin eine Ersatzperson für sich bestellen. Dies bedarf der Mitteilung an den Verein. Der Verein kann jedoch dem Wechsel in der Person des Teilnehmers widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Erfordernissen der gebuchten Reise nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anforderungen – insbesondere auch in den jeweiligen Zielländern -entgegenstehen. Bei Widerspruch gelten die üblichen Rücktrittsbedingungen.

7. Mindestteilnehmerzahl

- a) Für alle Veranstaltungen des Vereins gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen, wenn nicht bei einer bestimmten Veranstaltung in der Ausschreibung etwas anderes angegeben wird. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann der Verein erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist und die Veranstaltung nicht durchgeführt wird, wenn bei einer Durchführung der Veranstaltung die entstehenden Kosten eine Überschreitung der Obergrenze, bezogen auf diese Veranstaltung, bedeuten würde.
- b) Der Verein wird den Teilnehmern durch die Verantwortlichen der NaturFreunde Schneesportschule die Erklärung nach Ziffer 7. a) unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl spätestens bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zugehen lassen.
- c) Der Teilnehmer kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Veranstaltung verlangen, wenn der Verein in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.
- d) Der Teilnehmer hat sein Recht nach Ziffer 7. c) unverzüglich nach Zugang der Erklärung dem Verein gegenüber geltend zu machen.
- e) Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 7. c) Gebrauch, so ist der von dem Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten. Ein weitergehender Anspruch gegen den Verein besteht nicht.

8. Rücktritt und Kündigung

- a) Die Kündigung des Reisevertrages für den Teilnehmer und den Verein ist möglich, wenn die Durchführung der Reise z. B. durch höhere Gewalt (Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Schneemangel, Zerstörung der Unterkunft oder gleichwertige Gründe) beeinträchtigt, erschwert oder gefährdet wird. Die Beeinflussung einer Fahrt durch höhere Gewalt schließt eine Haftung durch den Verein aus.

- b) Der Verein kann den Reisevertrag vertreten durch die Reiseleitung fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer trotz Abmahnung eine Veranstaltung des Vereins weiter erheblich stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Verein und/oder die anderen Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Verein steht in diesem Falle der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

9. Gewährleistung und Abhilfe

- a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- b) Reisemängel sind sofort bei der Reiseleitung oder dem Verein anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Unterlässt der Teilnehmer die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu. Die Mängelanzeige gegenüber einem Verantwortlichen der NaturFreunde Schneesportschule gilt als Anzeige gegenüber dem Verein.
- c) Der Teilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Verein als Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

10. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus anderen wichtigen Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Verein um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder, wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

11. Haftung

- a) Als Reiseveranstalter haftet der Verein im Rahmen der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Reiseveranstalters für eine gewissenhafte Vorbereitung der Ausfahrt sowie sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit.
- b) Die Haftung des Vereins für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, sofern ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Verein für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist (§ 651 h BGB).
- c) Der Verein haftet nicht für Schäden bei Inanspruchnahme der in der Reiseausschreibung vorgesehenen Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und in der Ausschreibung als solche gekennzeichnet sind (z.B. Beförderungsleistungen der Luftgesellschaften).
- d) An sportlichen Betätigungen während einer Veranstaltung beteiligt sich der Teilnehmer ausschließlich auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins, der Verantwortlichen des Vereins oder der Verantwortlichen der NaturFreunde Schneesportschule ist insofern ausgeschlossen.
- e) Für den Verlust, das Vertauschen oder die Beschädigung von Reisegepäck wird keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere für Ski, Schuhe, Zubehör, Bekleidung, Geld und persönliche Gegenstände, die während einer Veranstaltung des Vereins verloren gehen, vertauscht oder beschädigt werden.

12. Pflichten des Teilnehmers

- a) Jeder Teilnehmer ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und um evtl. Schäden gering zu halten. Sollte ein Teilnehmer wider Erwarten Grund zur Beanstandung haben, so sind die Reiseleitung des Vereins sowie die Leistungsträger unverzüglich zu unterrichten. Diese werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht sein, die Leistungsstörung umgehend zu beheben. Im Übrigen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen sind innerhalb eines Monat nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem Verein geltend zu machen. Eine Geltendmachung gegenüber einem Verantwortlichen der NaturFreunde Schneesportschule gilt als Geltendmachung gegenüber dem Verein.
- c) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die in der Ausschreibung genannten Abfahrstermine einzuhalten. Ansprüche gegen den Verein wegen verpasster Termine sind ausgeschlossen. Der Verein behält sich vor, wegen des Nichterscheinens des Teilnehmers 100% des Reisepreises einzubehalten.

13. Skikurse

- a) Ein durch Schneemangel oder ungünstige Witterungsverhältnisse bedingter Skikursausfall wird nach Möglichkeit nachgeholt. Eine Rückzahlung der Teilnehmergebühren für einen ausgefallenen Skikurs kann nur dann erfolgen, wenn eine Nachholung aufgrund Schneemangels oder ungünstiger Witterungsverhältnisse nicht möglich ist. Sollten ungünstige Witterungs- oder Schneeverhältnisse die vorzeitige Beendigung oder die Unterbrechung eines laufenden Skikurses erforderlich machen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Teilnahmegebühren. Die Entscheidung über die Beendigung oder Unterbrechung des Skiunterrichts obliegt allein dem Verein. Bei unsicherer Schneelage bitten wir die Teilnehmer, sich bei den Kontaktpersonen spätestens einen Tag vor dem Skikurstag zu erkundigen.
- b) Verlässt ein Teilnehmer seinen Skikurs während den Unterrichtszeiten oder während der Betreuung, muss er sich selbst, bzw. seine Eltern oder sonstige erziehungsberechtigte Personen, bei dem betreffenden Übungsleiter / Betreuer / Gruppenleiter abmelden. Für eine unerlaubte Entfernung vom Skikurs übernimmt der Verein keine Haftung. Ferner entfällt eine Haftung des Vereins, wenn ein Teilnehmer infolge unerlaubten Entfernens oder Nichtabmeldung die Busheimfahrt versäumt.
- c) Jeder Teilnehmer muss seine Skiausrüstung vor Kursbeginn von einem Fachgeschäft überprüfen und einstellen lassen. Der Verein behält sich vor, Teilnehmer vom Skikurs auszuschließen, wenn ihre Skiausrüstung nicht dem heutigen Stand der Technik entspricht, bzw. offensichtlich nicht von einem Fachgeschäft geprüft und eingestellt wurde. Ansprüche gegen den Verein sind in diesem Fall ausgeschlossen. Es gelten beim Skifahren die FIS-Verhaltensregeln. Den Anweisungen der Übungsleiter / Betreuer / Gruppenleiter ist Folge zu leisten. Der Ausschluss eines Teilnehmers vom Skikurs wegen Fehlverhaltens ist entsprechend der Ziffer 8 b) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Verein möglich.

14. Pass-, Visa, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

- a) Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.
- b) Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung der Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Teilnehmers, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten. Im Rahmen unserer Möglichkeiten werden wir den Teilnehmer von wichtigen und relevanten Änderungen vor Antritt der Reise informieren. Auf jeden Fall hat jeder Teilnehmer ein gültiges Reisedokument (Personalausweis, Reisepass oder Kinderausweis) mitzuführen.

15. Allgemeines

- a) Alle Angaben im aktuellen Saisonprogramm oder in Werbeschriften und -flyern der NaturFreunde Schneesportschule entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der Angaben und Informationen zu den Veranstaltungen auf der Homepage der NaturFreunde Schneesportschule wird keine Gewähr übernommen. Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt stets vorbehalten. Das gleiche gilt bei unvorhergesehenen Währungsschwankungen sowie Treibstoffhöhungen.
- b) Mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vom Verein bestätigt worden sind.
- c) Der Verein behält sich Änderungen im Reiseverlauf vor, ohne den Leistungsumfang zu beeinträchtigen.

16. Gerichtsstand

Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters. Gerichtsstand ist Böblingen.

17. Veranstalter

NaturFreunde Deutschlands - Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bezirk Böblingen e. V. mit dem Sitz in Böblingen, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen unter VR 1480, Vorstand: Kornelia Maurer (Vorsitzende), Werner Eitelbuß (Stellvertreter), Gerald Binder (Kassier)

www.naturfreundebezirk-boeblingen.de bzw. www.skischule-bb.de

* **NaturFreunde Deutschlands - Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bezirk Böblingen e. V.**, Vereinssitz: Böblingen, Amtsgericht Böblingen VR 1480, Vorstand: Kornelia Maurer (Vorsitzende), Werner Eitelbuß (Stellvertreter), Gerald Binder (Kassier)